

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 1. Oktober 2024,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 1. Oktober 2024

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Dr. Wolfgang Berke, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler (bis 20.05 Uhr, einschl. TOP 8), Felix Fischer, Michael Gasser (bis 19.52 Uhr, einschl. TOP 7), Pascal Heß, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Johanna Ludwig, Matthias Nahr, Valentin Schenk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Gerda Weiser
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeamtsrätin Nicole Schönstein
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Personen: Architekt Markus Schmidt (Teningen) zu TOP 7
Markus Langenbahn, Architekt und Geschäftsführer, Schlager
Architekten & Ingenieure GmbH (Offenburg), zu TOP 8

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 24. September 2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 25. September 2024 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 20 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR J. Lehmann-Kaiser (Urlaub),
GR Dr. P. Schalk (beruflich verhindert),
GR B. Wieske (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 24 Personen

Beginn der Sitzung: 19:02 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 23. Juli 2024 und 27. August 2024
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 2024 zur Änderung der Hauptsatzung (Aufnahme der Stelle eines Beigeordneten) 505/2024
4. Reorganisation der Verwaltung und Schaffung einer Stelle 514/2024
5. Durchführung eines Bürgerentscheides zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 2024 (Änderung der Hauptsatzung; Aufnahme der Stelle eines Beigeordneten) 506/2024
6. Bürgerentscheid;
Bildung eines Gemeindewahlausschusses 507/2024
7. Feuerwehrgerätehaus Teningen;
An- und Umbaumaßnahme zur Errichtung einer Schlauchwaschanlage, Kostenverfolgung 503/2024
8. Flüchtlingsunterbringung nach dem Herbolzheimer Modell;
Vorstellung Vorentwurfsplanung 482/2024
9. Baugebiet "Riedweiden/Sattler-Breite III", Gemarkung Köndringen, Ortsteil Köndringen
- Anordnung für die Durchführung einer Baulandumlegung und Bildung des Umlegungsausschusses für das Gebiet des Bebauungsplanes "Riedweiden/Sattler-Breite III" 423/2024
10. Bebauungsplan "Solarpark", Ortsteil Teningen; 436/2024
 - a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b.) Billigung des Planentwurfs
 - c.) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - d.) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

11. Bebauungsplan "Am Schlosspark", Ortsteil Heimbach; Zustimmung zur Bildung einer Erschließungsgemeinschaft und Beauftragung eines Erschließungsträgers	471/2024
12. Regionalplan Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibung „Solarenergie“ - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)	475/2024
13. Glasfaserausbau in der Gemeinde Teningen; Straßenbeleuchtung - Ersetzen von Überspannungsleuchten durch Mastleuchten	509/2024
14. Friedrich-Meyer-Stadion, Ortsteil Teningen; Namensgebung	504/2024
15. Gewährung eines Investitionszuschusses an den FC Teningen für die LED-Sportfeldbeleuchtung für den Jugendplatz und den Kunstrasenplatz	501/2024
16. Verwaltung der Jagdgenossenschaften "Teningen I" und "Teningen II" a) Übertragung auf den Gemeinderat b) Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern	496/2024
17. Jagdpachtverträge	495/2024
18. Informationen zur Grundsteuerreform und Festsetzung des Stichtags zur Hebesatzermittlung	472/2024
19. Prüfung der Einführung einer Grundsteuer C; Haushaltsantrag 2024 der CDU-Fraktion	418/2024
20. Übertragung von Haushaltsmitteln	491/2024
21. Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. September 2024	484/2024
22. Annahme von Spenden	486/2024
23. Bauanträge	497/2024
24. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer	
25. Anfragen und Bekanntgaben	

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 23. Juli 2024 und 27. August 2024

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 23. Juli 2024 und 27. August 2024 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2024

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2024 wurden unterzeichnet.

Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen, im Jahr 2025 vier Grundstücke auf Gemarkung Teningen zum Gesamtkaufpreis von 1.064.200 Euro zu erwerben, wobei der Grunderwerb auch durch einen Erschließungsträger oder einen sonstigen Dritten im Auftrag der Gemeinde Teningen direkt erfolgen kann. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Gespräche zu führen.

Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat mit drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich der Umwandlung der bisherigen Sachbearbeiter-Stellen in der Hochbauunterhaltung mit 1,3 Vollzeitäquivalent in Entgeltgruppe 6 in eine Technikerstelle mit 0,7 bis 1,0 Vollzeitäquivalent in Entgeltgruppe 9b zugestimmt.

Einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister hat der Gemeinderat der Einstellung einer bewerbenden Person zum 1. September 2024 für die Stelle „Leitung Mediathek“ zugestimmt.

Des Weiteren hat der Gemeinderat einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Einstellung einer bewerbenden Person zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Stelle der gehobenen Sachbearbeitung im Fachbereich 2 für die Bauverwaltung zugestimmt.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Friedrich Mößner erkundigte sich bezüglich der Beigeordneten-Stelle nach den Kosten des Bürgerentscheids und ob ein Beigeordneter auch nach der kommenden Bürgermeisterwahl weiterhin im Amt sei.

Der Bürgermeister antwortete, dass ein Beigeordneter acht Jahre im Amt sei, und verwies bezüglich der Kosten auf den entsprechenden heutigen Tagesordnungspunkt.

3.

Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 2024 zur Änderung der Hauptsatzung (Aufnahme der Stelle eines Beigeordneten)

Vorlage: 505/2024

Am 2. April 2024 beschloss der Gemeinderat, die Hauptsatzung zu ändern und die Stelle eines Beigeordneten aufzunehmen. Dem vorausgegangen war ein fraktionsübergreifender Haushaltsantrag sowie der Beschluss, die Stelle in den Haushalt aufzunehmen. Die Stelle wurde in der Folge ausgeschrieben. Auf die jeweiligen Protokolle zur Gemeinderatssitzung wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde ein Bürgerbegehren gegen diesen Beschluss angestrengt. Dieses ist zulässig, was der Gemeinderat mit Beschluss vom 27. August 2024 entschieden hat.

Aufgrund des Bürgerbegehrens ist eine erneute Befassung mit dem Beschluss erforderlich. Gegenüber dem Beschluss des Gemeinderats vom 2. April 2024 haben sich maßgebliche Veränderungen ergeben.

1. Finanzielle Lage:

Es ist abzusehen, dass sich die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden aufgrund der allgemeinen Verschlechterung der Finanzlage nicht kurzfristig erholt. Der Gemeindehaushalt 2024 ist bereits defizitär, voraussichtlich wird dies auch in 2025 ebenso sein. In dieser finanziellen Lage erscheint Zurückhaltung bei der Schaffung von nicht unbedingt erforderlichen Stellen geboten. In der Haushaltsgenehmigung hat die Kommunalaufsicht auch auf die prekäre Finanzlage verwiesen.

2. Zeitrahmen:

Wäre die Stelle im Zeitplan besetzt worden, so wäre die Besetzung des Beigeordneten mit der Wahl des Bürgermeisters entflochten gewesen. Nach den Verzögerungen durch das Bürgerbegehren fällt dies nun zeitlich sehr nah zusammen. Die Stelle wäre erneut auszuschreiben und die Besetzung würde dann frühestens Ende des ersten Quartals 2025 erfolgen. Im zweiten Quartal 2025 würde die Bürgermeisterwahl erfolgen. Ein Beigeordneter und ein Bürgermeister sind auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen. Dies spricht dafür, eine mögliche Besetzung erst nach der Bürgermeisterwahl vorzunehmen.

3. Erforderlichkeit der Stelle:

Bei der Vorbereitung der Implementierung der Stelle wurde mit der Firma IMAKA eine Betrachtung der Organisation vorgenommen. Dabei kam IMAKA zu dem Ergebnis, dass die Stelle zwar eingeführt werden kann, wenn dies politisch gewollt ist, dass diese Stelle aber organisatorisch nicht erforderlich ist. Die Beratungsgesellschaft kam auch zu dem Ergebnis, dass sie bei einer unabhängigen Untersuchung nicht zur Empfehlung einer Beigeordnetenstelle gekommen wäre. Dass die Stelle nicht zwingend erforderlich ist, zeigt sich auch daran, dass z.B. die wesentlich größere Stadt Emmendingen auf einen Beigeordneten verzichtet. Nächstgrößere Gemeinde in der Region mit einem Beigeordneten ist die Stadt Breisach mit ca. 16.000 Einwohnern. Auch Teningen kam Jahrzehnte ohne Beigeordneten aus. Insoweit wären kostengünstigere Varianten abzuwägen.

4. Dringendere Maßnahmen:

IMAKA kam im Ergebnis dazu, dass auf der Führungsebene der Fachbereiche in allen drei Fachbereichen Stellenanteile für Führungsaufgaben fehlen! Die Beseitigung dieses Defizits hat Priorität.

5. Bürgerwunsch:

Bei einer „Kann-Maßnahme“ erscheint es angemessen, den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen. Das Bürgerbegehren belegt einen gewissen Widerstand gegen die Stelle und ein erhöhtes Unverständnis in der Bevölkerung für die Schaffung der Stelle.

Gesamtbetrachtung:

Durch die Aufhebung des Beschlusses spart die Gemeinde Teningen in einer schwierigen finanziellen Situation Haushaltsmittel ein. Die Durchführung eines arbeitsaufwändigen Bürgerentscheids wird mit der Aufhebung des Beschlusses vermieden. Sollte der Gemeinderat den Beschluss nicht aufheben, so wird ein Bürgerentscheid erforderlich.

Unter Abwägung aller Gesamtumstände erscheint die Aufhebung des Beschlusses geboten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Aufhebung des Beschlusses – keine!

Bei Nichtaufhebung des Beschlusses:

Durchführung eines Bürgerentscheids – ca. 30.000 €

Schaffung und Besetzung einer Beigeordnetenstelle – ca. 110.000 € jährlich

Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	5	11	4

mehrheitlich die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 2024 zur Änderung der Hauptsatzung (Aufnahme der Stelle eines Beigeordneten) abgelehnt.

Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

4.

Reorganisation der Verwaltung und Schaffung einer Stelle

Vorlage: 514/2024

Der Bürgermeister stellte den Antrag nach der Geschäftsordnung auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes. Nachdem jede Fraktion Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	2	1

mehrheitlich diesen Antrag angenommen.

5.

Durchführung eines Bürgerentscheides zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 2024 (Änderung der Hauptsatzung; Aufnahme der Stelle eines Beigeordneten)

Vorlage: 506/2024

In seiner öffentlichen Sitzung vom 27. August 2024 hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 2024 zur Änderung der Hauptsatzung (Aufnahme der Stelle eines Beigeordneten) für zulässig erklärt.

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen (§ 21 Abs. 6 GemO). Als Termin wird hierfür Sonntag, 8. Dezember 2024, vorgeschlagen.

Maßgeblich beim Bürgerentscheid ist die Anzahl der Stimmberechtigten am Wahltag.

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information (§ 21 Abs. 5 GemO). Darin dürfen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

Hierzu soll auch eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden, voraussichtlich am 13. November 2024 in der Winzerhalle im Ortsteil Köndringen.

Für die Infoveranstaltung ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Vortrag zur Stelle eines Beigeordneten
Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein, Hochschule für Verwaltung (Kehl)
3. Begründung des Bürgerbegehrens durch die Vertrauenspersonen
4. Darstellung der Haltung der Gemeindeorgane
5. Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Eine eventuelle Teilnahme von Frau Strauß (Imaka) zur Betrachtung des Themas aus organisatorischer Sicht wird derzeit noch geprüft.

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden. [§ 21 Abs. 7 GemO]

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. [§ 21 Abs. 8 GemO]

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Wahlhandlung für den Bürgerentscheid werden auf rund 30.000 EUR geschätzt:

Wahl/Bürgerentscheid: 26.500 EUR

Infoblatt (Druck, Verteilung): 2.000 EUR

Referent: 1.500 EUR

Da in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. August 2024 die Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens aufgrund entschuldigter Verhinderung nicht möglich war, erfolgte diese Anhörung in heutiger Sitzung, wozu Gemeinderat Trautmann als eine der Vertrauenspersonen das Wort ergriff.

Gemeinderätin Weiser gab zu bedenken, dass eine gute, neutrale und wahrheitsgemäße Information der Bürger wichtig sei. Sie zweifelt eine objektive Information der Sicht des Gemeinderates durch den Bürgermeister an.

Der Bürgermeister sicherte durchaus eine objektive Information zu, allein schon aufgrund seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter des Gemeinderates und hierbei verrete er die Mehrheitsmeinung des Gremiums. Er habe im Übrigen den Fraktionssprechern angeboten, dass man sich – auch aufgrund dieser Bedenken - gemeinsam über den Text verständigen könne.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, dem 8. Dezember 2024, durchgeführt mit folgender Formulierung:

Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 2. April 2024 zur Änderung der Hauptsatzung und die Schaffung der Beigeordneten-Stelle aufgehoben wird?

Eine Informationsveranstaltung soll voraussichtlich am 13. November 2024 stattfinden.

Gemeinderat Schenk war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

6.

Bürgerentscheid; Bildung eines Gemeindewahlausschusses Vorlage: 507/2024

Nachdem der Gemeinderat in heutiger Sitzung unter Tagesordnungspunkt 5 (Drucksache 506/2024) beschlossen hat, bezüglich der Stelle eines Beigeordneten einen Bürgerentscheid durchzuführen, ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz – KomWG). Die Zahl der Beisitzer ist jedoch noch oben nicht begrenzt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Es wird vorgeschlagen, insgesamt vier Beisitzer sowie Stellvertreter (je Fraktion ein Beisitzer und Stellvertreter) zu wählen, um im Verhinderungsfall zu gewährleisten, dass der Gemeindewahlausschuss beschlussfähig ist. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist (§ 21 Abs. 3 Satz 3 KomWO).

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

beschlossen, folgenden Gemeindewahlausschuss zu bilden:

Vorsitzender:	Hagenacker, Heinz-Rudolf	Stellvertreter:	Stein, Rolf
Beisitzer:	Schundelmeier, Helmut	Stellvertreter:	Mick, Erwin
Beisitzer:	Bader, Christian	Stellvertreter:	Kefer, Michael
Beisitzer:	Luckmann, Herbert	Stellvertreter:	Dr. Berke, Wolfgang
Beisitzer:	Wieske, Bernhard	Stellvertreter:	Nahr, Matthias
Schriftführer:	Philipp, Ann-Kathrin	Stellvertreter:	Heidenreich, Jana

Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

7.

Feuerwehrgerätehaus Teningen; An- und Umbaumaßnahme zur Errichtung einer Schlauchwaschanlage, Kostenverfolgung Vorlage: 503/2024

Die Entwurfsplanung mit Baueingabeplanung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25. Juli 2023 vorgestellt. Die dabei beantragte Alternativoption zum Abbruch des Schlauchturmes wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24. Oktober 2023 vorgestellt und bewertet, wobei der Gemeinderat sodann mehrheitlich für die Beibehaltung des Turmes votierte.

Zwischenzeitlich sind die Rohbauarbeiten im Anbaubereich ausgeführt. Im Zuge der Ausführungsplanung, Vergabe und Bauausführung ergaben sich verschiedene Zusatzleistungen. Die aktuelle Kostenverfolgung ist nachfolgend dargestellt und wurde in heutiger Sitzung ausführlich durch den Architekten Markus Schmidt erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die in der Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2023 vorgestellte Planung wurden Gesamtkosten von ca. 401.000 EUR berechnet. Die aktuelle Kostenverfolgung ergibt eine Gesamtkostenprognose von ca. 666.250 EUR. Einzelne Positionen der Kostenverfolgung wurden den Gremienmitgliedern in einer ausführlichen Kostenverfolgung zur Verfügung gestellt. Die prognostizierten wesentlichen Kostensteigerungen erklären sich wie folgt:

Position	in EUR	
	Mehrkosten	Einsparpotential
<u>Pos. 4 – Türen und Fenster</u>	6.800	0
Der im OG befindliche Jugendfeuerwehraum benötigt nach Einschätzung des Brandschutzingenieurs ein zusätzliches Notausgangsfenster. Diese Maßnahme ist unabhängig von der aktuellen Baumaßnahme und dem Bauunterhalt zuzuordnen.		
<u>Pos. 5 – Bodenbelag/Fliesenarbeiten</u>	9.200	0
Aufgrund von Mehrmassen durch die zusätzliche Bodenbelagserneuerung im Bereich „Atemschutzgeräte/Büro“ und durch das Erfordernis, auch den Estrich komplett zu erneuern, hat sich die Pos. um ca. 9.200 € (netto) verteuert.		
<u>Pos. 7 – elektrische Zutrittskontrolle Türen</u>	1.600	0
War ursprünglich nicht vorgesehen.		
<u>Pos. 8 – Holzdecke mit Bodentreppe in Schlauchturm</u>	4.000	0
In der ursprünglichen Kalkulation war die Holzdecke mit Einschubtreppe nicht berücksichtigt.		
<u>Pos. 9 – Schlauchzwischenlager Zusatzgebäude</u>	20.000	0
Der Feuerwehr-Sachverständige, Herr Pfundstein, hat der Feuerwehr empfohlen ein Zwischenlager für die Lagerung von Schläuchen und Einsatzmaterialien zu errichten. Dies soll als kleines separates Gebäude in Metall-Leichtbauweise errichtet werden. Es handelt sich hier um Materialien, die direkt von den Einsätzen kommen und den sog. „Schwarzbereich“ abbilden. Dies war in der ursprünglichen Konzeption nicht bekannt und vorgesehen.		
<u>Pos. 10 - Fenstervergitterungen</u>	2.000	0
Zusätzlich gewünschte Einbruchsicherungsmaßnahme im Bereich der Schlauchwaschanlage.		

Unter Betrachtung der teilweisen Vergabegewinne ergibt sich eine aktuell prognostizierte Gesamtkostenentwicklung des Projektes wie folgt:

Summe	666.250 €
Verzicht auf Wärmerückgewinnung der Lüftungsanlage	- 14.756 €
	651.494 €

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die weitere Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt entsprechend der aktuellen Kostenverfolgung, unter Verzicht auf die Wärmerückgewinnung der Lüftungsanlage, zu prognostizierten Gesamtkosten von ca. 651.500 EUR. Die Ausfinanzierung erfolgt durch entsprechende Mittelbereitstellung im Haushalt 2025.

8.

Flüchtlingsunterbringung nach dem Herbolzheimer Modell;

Vorstellung Vorentwurfsplanung

Vorlage: 482/2024

In seiner öffentlichen Sitzung am 9. April 2024 hat der Gemeinderat Folgendes beschlossen:

Der Standort „Lehmgrubenweg 5“ (Ortsteil Teningen) wird hinsichtlich der Realisierung eines massiven Wohnungsbaus zur Unterbringung von Flüchtlingen nach dem sog. „Herbolzheimer Modell“ weiterverfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung für diesen Standort ausarbeiten zu lassen.

Des Weiteren wird parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Feuerwehr-Rettungswache-Standort in die Wege geleitet.

Ebenso wird die Verwaltung beauftragt, eine Grundriss-Machbarkeitsstudie auf Vorentwurfsbasis für die potentielle Feuerwehr-Rettungswache ausarbeiten zu lassen.

Architekt Markus Langenbahn (Schlager Architekten GmbH) stellte die Ergebnisse der Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung für eine Flüchtlingsunterbringung nach dem „Herbolzheimer Modell“ ausführlich anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Die Planunterlagen wurden den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Es wurden zwei Varianten erarbeitet:

Variante A (Laubenganghaus):

3 Geschosse

Nicht unterkellert

Laubengerschließung

10 Kfz-Stellplätze

20 Fahrradstellplätze indoor
Satteldach leicht geneigt – 10 Grad
5x 2-Zimmer-Wohnungen (2-4 Personen)
5x 4-Zimmer-Wohnungen (4-8 Personen)
1 Bad pro Wohnung, kein separates WC
Jede Wohnung mit Terrasse/Balkon
Wohnfläche gesamt ca. 652 m²
Kein Aufzug

Variante B (Zweispänner):

3 Geschosse
Nicht unterkellert
Laubengangerschließung
10 Kfz-Stellplätze
18 Fahrradstellplätze überdacht
Satteldach leicht geneigt – 10 Grad
3x 2-Zimmer-Wohnungen (2-4 Personen)
3x 3/4-Zimmer-Wohnungen (3-7 Personen)
3x 4/5-Zimmer Wohnungen (4-9 Personen)
1 Bad pro Wohnung bei 2/3-Zimmer-Wohnungen
Zusätzliche zweites Bad (separates WC) bei 4-Zimmer-Wohnungen
Jede Wohnung mit Terrasse/Balkon
Wohnfläche gesamt ca. 642m²
Kein Aufzug

Aus Sicht der Verwaltung bietet die Variante B (Zweispänner) folgende Vorteile:

1. Die Wohnungsgrößen bilden besser die aktuelle Nachfrage am Wohnungsmarkt ab. Ob diese Aussage auch noch in 20 Jahren zutrifft, wenn das Objekt zur Nutzung der Gemeinde als Mietwohnungsobjekt zufällt, ist spekulativ.
2. Das zusätzliche Bad/separate WC bei den großen Wohnungen erscheint sinnvoll.
3. Die Gemeinde hatte in der Vergangenheit eher negative Erfahrungen mit über einen Laubengang erschlossenen Wohnhäusern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenschätzung (Stand 28.08.2024, ohne KG 600 „Ausstattung“) stellt sich wie folgt dar (incl. 19 % MwSt.):

Variante A (Laubenganghaus) ca. 3.070.000 €
Variante B (Zweispänner) ca. 3.005.000 €

Der EU-Schwellenwert für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen liegt aktuell bei 221.000 EUR. Überschreiten die aufsummierten Netto-Honorare aller Planungsdienstleister diesen Schwellenwert, so gelten die Richtlinien der Oberschwellenvergabe (Vergabeverordnung – VGV). Dies trifft auf Basis der aktuellen Kostenschätzungen zu. Somit sind mindestens die Kern-Planungsdienstleistungen über 80.000 EUR (netto) in einem VGV-Verfahren zu vergeben.

Im Haushalt 2024 stehen 700.000 EUR für dieses Projekt zur Verfügung.

Der Bürgermeister informierte das Gremium, dass man sich auf der Basis des heutigen Beschlusses mit dem Landratsamt Emmendingen in Verbindung setzen werde zu weiteren Gesprächen, auch bezüglich der Kosten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	1

Folgendes beschlossen:

Die Ergebnisse der Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Planungsdienstleistungen über ein VGV-Verfahren ausschreiben zu lassen. Die abschließende Entscheidung über die Entwurfsvariante erfolgt nach Vergabe der Architektenleistungen für die weiteren Planungsphasen.

Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

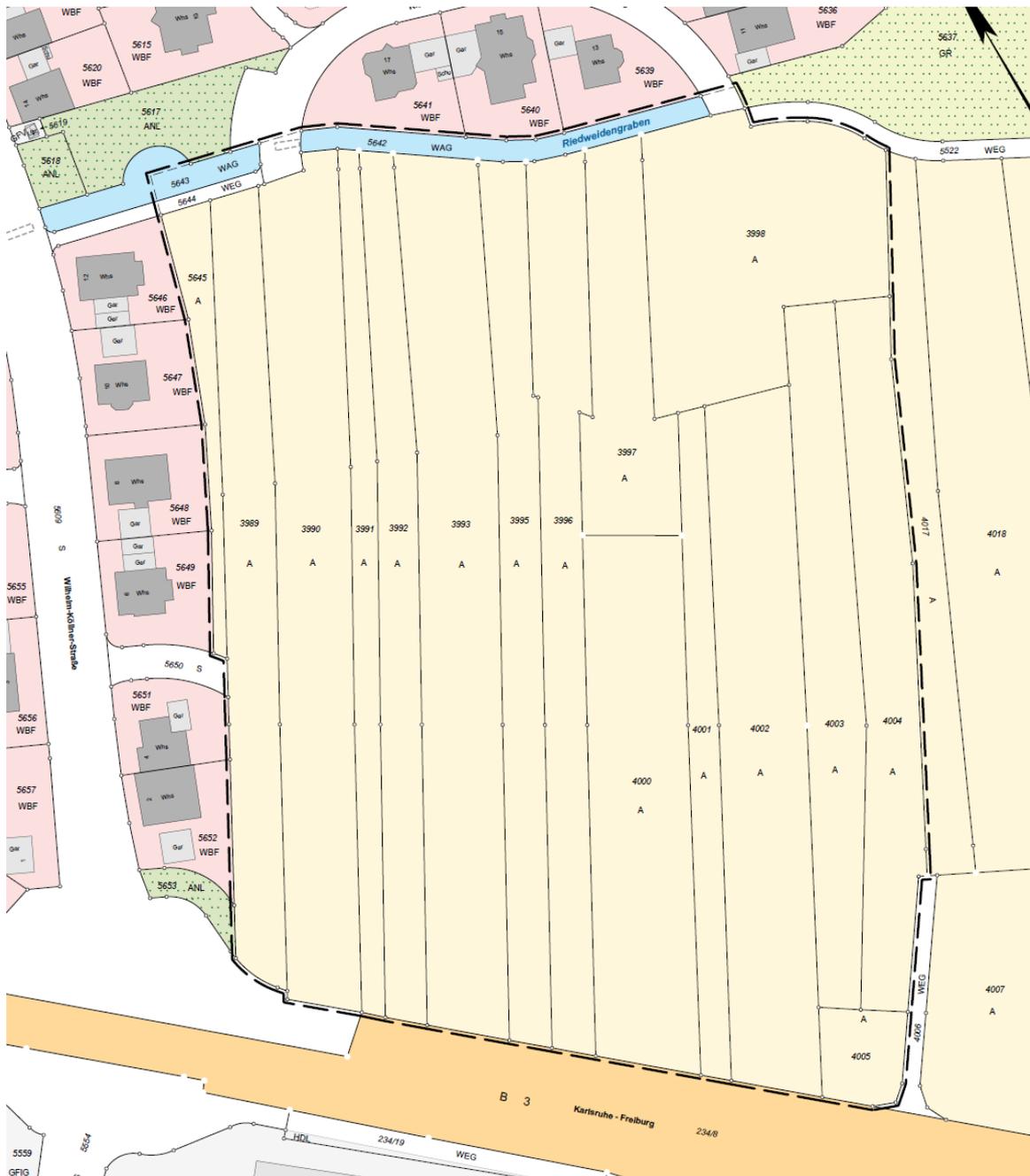
9.

Baugebiet "Riedweiden/Sattler-Breite III", Gemarkung Köndringen, Ortsteil Köndringen

- Anordnung für die Durchführung einer Baulandumlegung und Bildung des Umlegungsausschusses für das Gebiet des Bebauungsplanes "Riedweiden/Sattler-Breite III"

Vorlage: 423/2024

Die Gemeinde Teningen beabsichtigt, das Baugebiet „Riedweiden/Sattler-Breite III“, Gemarkung Köndringen, zu entwickeln.



Hierzu wurde durch den Gemeinderat am 8. April 2014 der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst.

Die Planung, die Bodenordnung, die Erschließung sowie die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Interesse einer zweckmäßigen, kostensparenden und zügigen Umsetzung des Vorhabens ineinandergreifend erarbeitet werden.

Zu diesem Zweck soll zur Neuordnung der in dem Gebiet liegenden Grundstücke eine Bodenordnung auf der Basis der §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden.

Die Grundstückseigentümer sowie die Gemeinde sind sich grundsätzlich darüber einig, dass für das Baugebiet „Riedweiden/Sattler-Breite III“ ein Umlegungsverfahren im

Sinne der §§ 45 ff. BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB durch die Gemeinde Teningen eingeleitet und durchgeführt wird. Die Eigentümer verpflichten sich, die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke in das Umlegungsverfahren einzubringen.

Hierüber haben die meisten Grundstückseigentümer ihre Grundzustimmung erklärt. Mit den Eigentümern, von denen die Grundzustimmung aussteht, werden noch Einzelgespräche geführt. Im weiteren Fortgang des Verfahrens ist zwischen der Gemeinde Teningen und den Grundstückseigentümern ein Bodenordnungsvertrag abzuschließen.

Die Anordnung der Umlegung durch den Gemeinderat hat keine Rechtswirkung nach außen. Sie dient lediglich als Anweisung an den Umlegungsausschuss, das Umlegungsverfahren in Gang zu setzen.

Um die Gemeinderatsfraktionen angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen, wurden die früheren Umlegungsausschüsse mit vier Mitgliedern aus den Reihen des Gemeinderates besetzt.

Danach besteht der Umlegungsausschuss aus vier Mitgliedern des Gemeinderates, einem Vermessungssachverständigen und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Die Besetzung des Umlegungsausschusses soll im Wege der Einigung wie folgt erfolgen:

FWV 1 Sitz
CDU-UB/ÖDP 1 Sitz
SPD/Grüne 1 Sitz
BVT 1 Sitz

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

Aufgrund von § 46 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung wird hiermit für das Gebiet des Bebauungsplans **“Riedweiden/Sattler-Breite III“** im Bereich der Gemarkung Köndringen, **nördlich der B 3 Flurstück Nr. 234/8, östlich der bebauten Grundstücke Flurstück Nrn. 5652, 5651, 5649, 5648, 5647 und 5646, des Anlagengrundstücks Flurstück Nr. 5653 und der „Wilhelm-Köllner-Straße“ Flurstück Nr. 5650, südlich der bebauten Grundstücke Flurstück Nrn. 5641, 5640, 5639, des Anlagengrundstücks Flurstück Nr. 5617 und des Wegegrundstücks Flurstück Nr. 5522, westlich des landwirtschaftlichen Grundstücks Flurstück Nr. 4017 und des Wegegrundstücks Flurstück Nr. 4006**, die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet. Sie trägt die Bezeichnung: **“Riedweiden/Sattler-Breite III“**.

Zur Durchführung dieser Umlegung wird ein nichtständiger Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung gebildet.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens vier Mitgliedern des Gemeinderats (§ 40 Abs. 1 GemO). **Der Umlegungsausschuss "Riedweiden/Sattler-Breite III" besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier Mitgliedern.** Der Umlegungsausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als Mitglieder des Umlegungsausschusses werden gewählt nach Sainte-Laguë/Schepers (Höchstzahlverfahren):

Gemeinderäte	Mitglied	Stellvertreter
FWV	Kopfmann, Reinhold	Schmidt, Ralf
CDU-UB/ÖDP	Dr. Schalk, Peter	Gasser, Michael
SPD/Grüne	Endres, Britta	Dr. Unger, Katrin
BVT	Fischer, Felix	Trautmann, Karl-Theo

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

- als bautechnischer Sachverständiger:
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
- als vermessungstechnische Sachverständige:
Dr. Melanie Markstein, ÖbVI – Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin (In den Fischermatten 3/2, 79312 Emmendingen)
Vertretung:
Hans-Peter Markstein, ÖbVI – Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (In den Fischermatten 3/2, 79312 Emmendingen)

10.

Bebauungsplan "Solarpark", Ortsteil Teningen;

a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b.) Billigung des Planentwurfs

c.) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

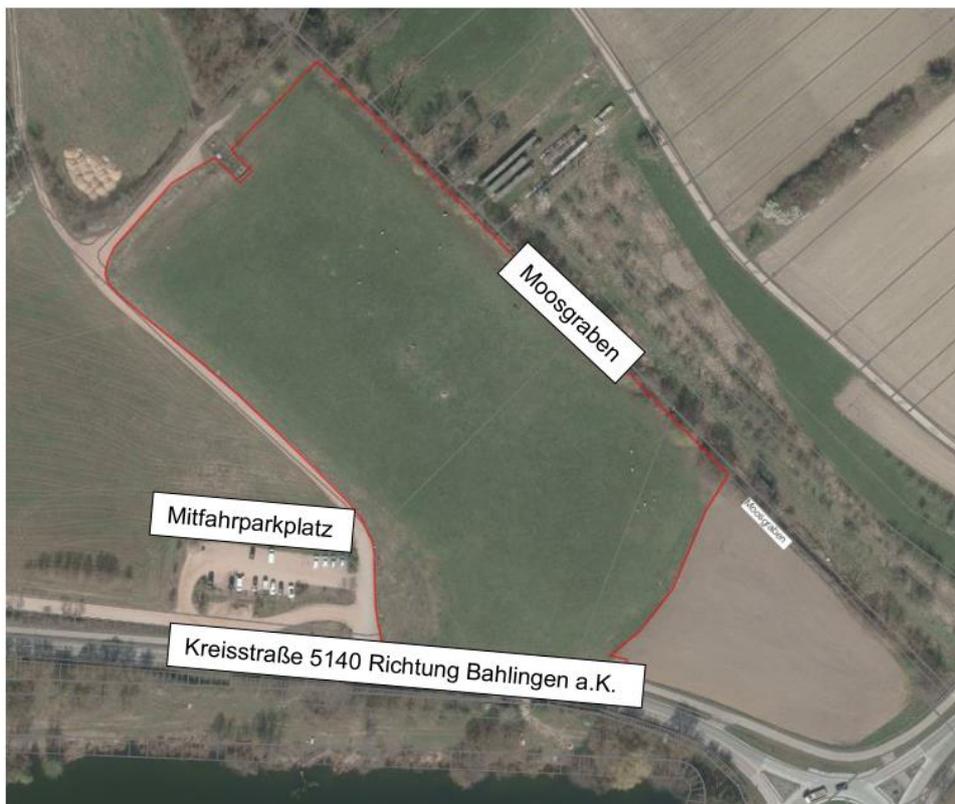
d.) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 436/2024

Die ehemalige Deponie der Gemeinde Teningen ist schon seit Längerem nicht mehr in Betrieb und bereits seit einiger Zeit abgedeckt sowie mittels Spundwänden abgedichtet. Dort besteht gegenwärtig Grünland, das teilweise als Weidefläche für Schafe genutzt wird. Aufgrund der Abdeckung der Kiesgrube, die als Altlastfläche eingestuft wird, ist eine Nutzung dieser Fläche als Bauland nicht möglich. Für eine sinnvolle Nachnutzung dieser Fläche soll dort nun ein Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet werden. Dies ist möglich, da die für die Anlage notwendigen Solarmodule durch eine Flachgründung auf dem Gelände errichtet werden können und daher nicht in die Altlast eingegriffen werden muss. Somit kann hier eine Nachnutzung der Fläche zum einen als Freiflächen-Photovoltaikanlage realisiert werden. Zum anderen kann die Fläche auch weiterhin als Weidefläche für Schafe fungieren, da

die Module entsprechend aufgeständert werden, so dass sich die Schafe darunter weiterhin frei bewegen können. Hierdurch kann die Fläche wieder einem Nutzen für die Allgemeinheit zugeführt werden, da der durch die geplante Anlage produzierte Strom sowohl dem benachbarten Gewerbe als auch der Allgemeinheit durch eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zugutekommen kann.

Von der Gesamtgröße des Gebiets von ca. zwei Hektar werden ca. 600 m² durch die Errichtung der Fundamente zur Stabilisierung der Module versiegelt werden, was ein Anteil von etwa 3 % der Gesamtfläche ausmacht. Die Versiegelung ist daher als minimal zu bezeichnen, wobei der Nutzen der Solaranlage als hoch einzuschätzen ist. Sowohl die Industrie als auch die Allgemeinheit können durch die Einspeisung des produzierten Stroms in das öffentliche Netz profitieren.



Räumlicher Geltungsbereich

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 2,1 ha (21.022 m²) und wird begrenzt

- im Norden durch einen landwirtschaftlichen Weg und eine Grünfläche,
- im Osten durch das Gewässer "Moosgraben" mit entsprechendem Uferbewuchs,
- im Süden durch eine Grünfläche und der Kreisstraße K 5140 in Richtung Bahlingen a.K.,
- im Westen durch einen landwirtschaftlichen Weg und dem Mitfahrparkplatz an der K 5140.

Es wird ausschließlich der südöstlichste Teilbereich des Flurstücks mit der Ordnungsnummer 1561 beansprucht. Dies entspricht dem Bereich der ehemaligen Deponie der Gemeinde Teningen.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit Umweltbericht und Umweltprüfung durchgeführt. Es wird eine frühzeitige Beteiligung und eine Offenlage (2-stufiges Verfahren) durchgeführt.

Der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf ist die Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Ort und Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

Die hierzu eingehenden Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Satzung vom 13.08.2024
- Zeichnerischer Teil vom 13.08.2024
- Bebauungsvorschriften vom 13.08.2024
- Begründung vom 13.08.2024
- Umweltbericht vom 12.08.2024

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

In der Beratung regte Gemeinderat Kopfmann an, in diesem Zusammenhang Powerladestationen bereitzustellen. Des Weiteren bekräftigte Gemeinderat Schmidt seinen Vorschlag, auch den Park+Ride-Platz einzubeziehen (Überdachung).

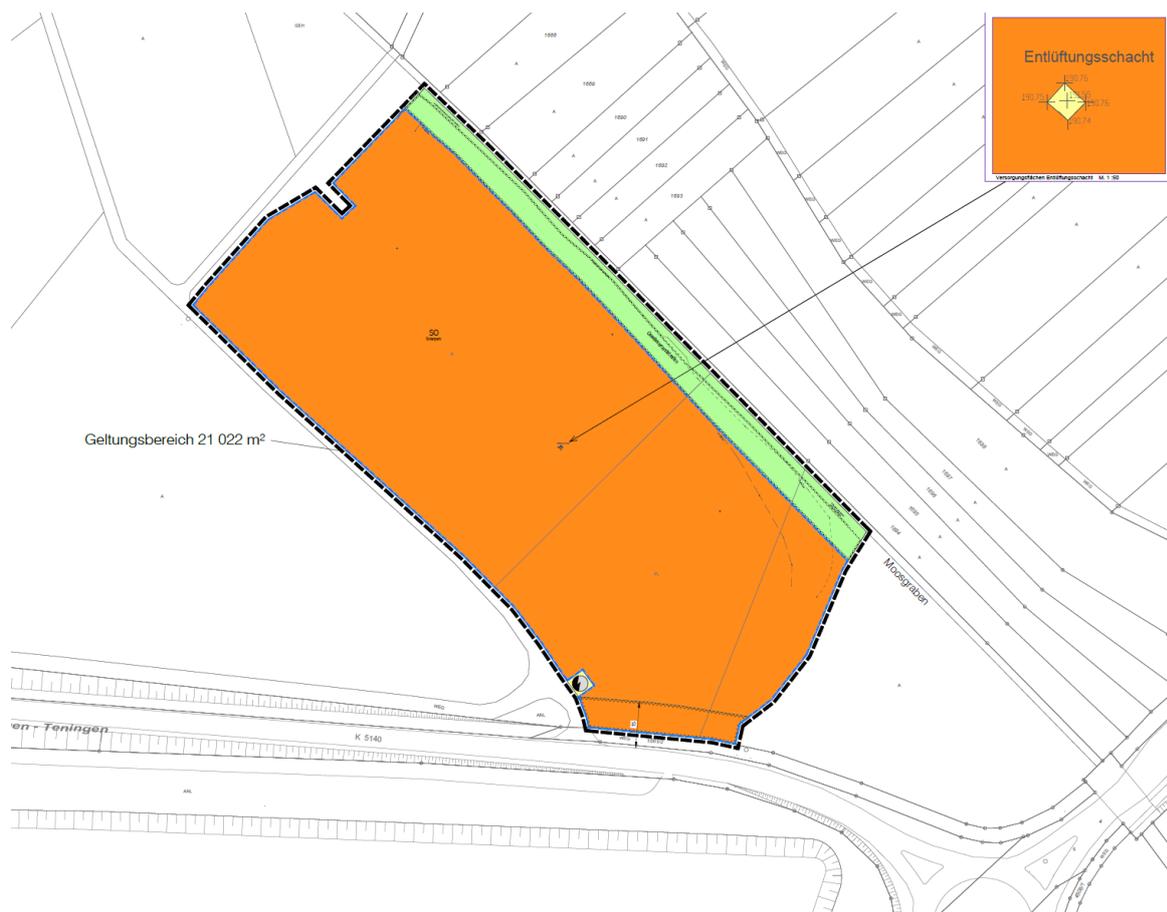
Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	1

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark“, Gemarkung Teningen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark“, den zugehörigen Vorentwurf zum Erlass der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung jeweils vom 13. August 2024 und beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.



11.

Bebauungsplan "Am Schlosspark", Ortsteil Heimbach; Zustimmung zur Bildung einer Erschließungsgemeinschaft und Beauftragung eines Erschließungsträgers Vorlage: 471/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. April 2024 (vgl. Drucksache 279/2023) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schlosspark“ (Ortsteil Heimbach) beschlossen. Das zu entwickelnde Gebiet hat eine Brutto-
baufäche von ca. 0,58 ha. Insgesamt handelt es sich um vier Flurstücke, wovon alle
im Privateigentum sind.

Die Erschließung von Baugelände ist gemäß Baugesetzbuch Aufgabe der Kommune,
sie kann diese Aufgabe durch einen Erschließungsvertrag auf einen Dritten übertra-
gen. Dieser Dritte (Erschließungsträger) verpflichtet sich gegenüber der Kommune zur
Herstellung aller zur Erschließung notwendigen Anlagen in einem bestimmten Er-
schließungsgebiet auf eigene Kosten.

Die Gemeinde möchte die Entwicklung und Erschließung des Baugebietes an einen
Erschließungsträger übertragen, der auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertra-
ges mit den Eigentümern eine Kostenerstattungsvereinbarung abschließt, alle erfor-
derlichen Planungsleistungen durch Dritte erstellen lässt, eine Bodenordnung/Umla-
gung und die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt.

Durch die Erschließungsgemeinschaft wird die Aufbereitung und Erschließung des Gebietes finanziell über die Eigentümer durchgeführt. Das Baugebiet für die Gemeinde wird - mit Ausnahme der finanziellen Aufwendungen für die der Gemeinde zugeteilten Grundstücke - kostenneutral erschlossen. Alle Vorbereitungs-, Erschließungs- und Verfahrenskosten sind von den Eigentümern zu übernehmen. Dieses Vorgehen setzt auf die Mitwirkungsbereitschaft und Freiwilligkeit der privaten Eigentümer und bedarf im Vorfeld meist intensiver Aufklärung und Beratung sowie einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachbüros und der Verwaltung.

Es ist nun vorgesehen, für die betroffenen Grundstückseigentümer eine Eigentümerinformationsveranstaltung durchzuführen und Einzelgespräche zu vereinbaren. Hierbei soll die Mitwirkungsbereitschaft abgefragt werden.

Die Verwaltung hat bei verschiedenen Projektträgern Angebote zur Erschließung eingeholt. Eine entsprechende Übersicht der Honorarangebote wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Leistungen von Dritten

Die Kosten der Planungs- und Ingenieurleistungen (z. B. Bauleitplanung, Ausführungsplanung einschließlich örtlicher Bauüberwachung, Baugrunduntersuchung, SiGeKo, Umlegung/ Bodenordnung etc.), der erforderlichen Gutachterleistungen (z.B. Artenschutz, Lärmgutachten etc.) sowie Leistungen von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Architekten, Kosten für die juristische Begleitung des Projekts etc. werden von der badenovaKONZEPT finanziert. Sie werden Bestandteil der Kalkulation (abrechenbare Kosten).

Honorar des Erschließungsträgers

Die badenovaKONZEPT wird ihren Aufwand für die Durchführung nach dem Angebot vom 6. Mai 2024 festlegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Honorarkosten belaufen sich auf 25.064,97 EUR. Im Haushalt 2024 sind die erforderlichen Mittel bereitgestellt.

Die Angelegenheit wurde auch in der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates am 9. September 2024 behandelt, wobei dieser einstimmig der Bildung einer Erschließungsgemeinschaft und der Beauftragung eines Erschließungsträgers zugestimmt hat.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses und des Ortschaftsrates Heimbach mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat stimmt der Bildung einer Erschließungsgemeinschaft zu. Der Auftrag, als Erschließungsträger tätig zu werden, wird an die badenovaKonzept (Freiburg im Breisgau) vergeben. Der Städtebauliche Vertrag ist auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeinderäte Heß und Trautmann waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Regionalplan Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibung „Solarenergie“ - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) Vorlage: 475/2024

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 16. Mai 2024 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Teilfortschreibung „Solarenergie“ beschlossen.

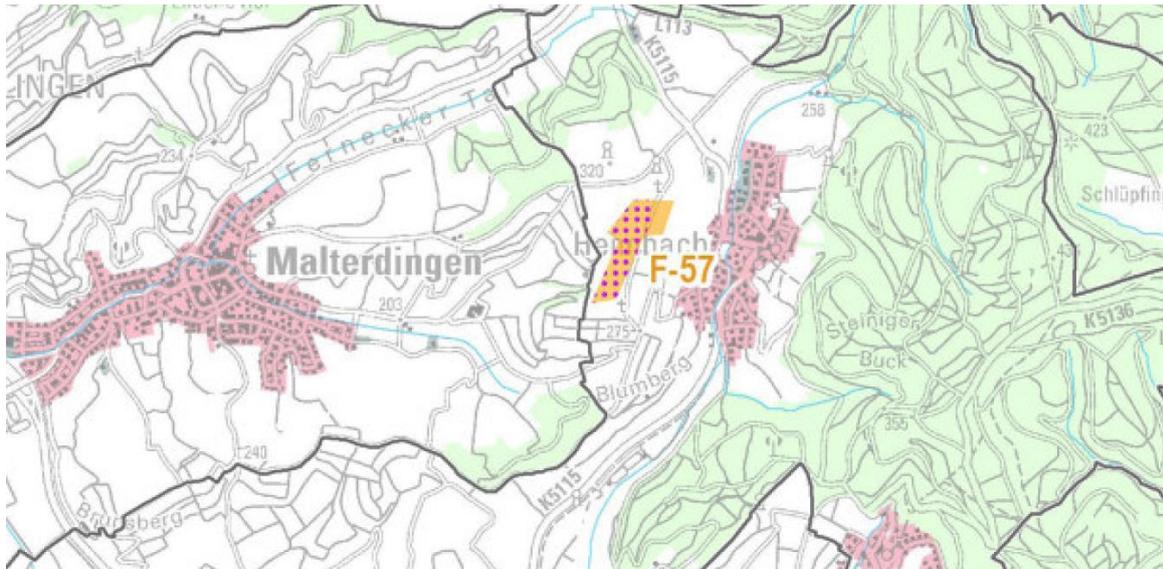
Mit der Teilfortschreibung sollen erstmals Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan Südlicher Oberrhein festgelegt werden. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Teilfortschreibung „Solarenergie“ die energiebezogenen „Allgemeinen Grundsätze“ erneuert sowie freiraumschützende und weitere textliche Festlegungen zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterentwickelt werden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sollen im Rahmen dieser Teilfortschreibung bisher entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen für erneuerbare Energien - auch für Windkraftanlagen - geöffnet werden.

Der Planungsraum umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis.

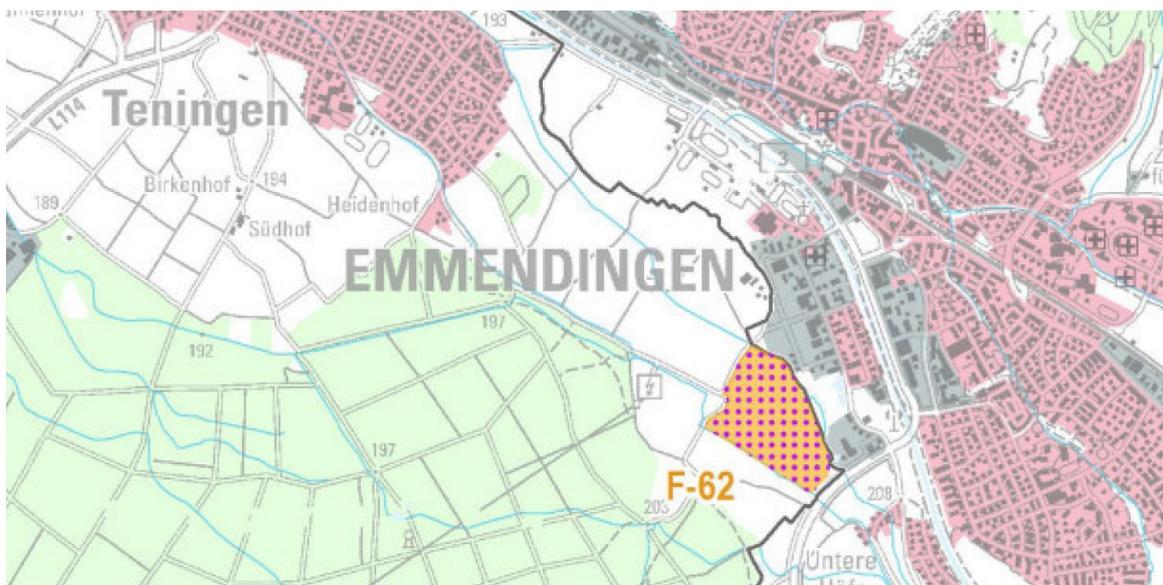
Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) wurde die Gemeinde Teningen an der Teilfortschreibung „Solarenergie“ beteiligt. Die Gemeinde erhielt die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Der Gemeinde Teningen werden seitens des Regionalverbandes südlicher Oberrhein drei Gebiete als bevorzugte Solarbereiche vorgeschlagen. Werden diese Gebiete so im Regionalplan ausgewiesen, bedeutet dies, dass im Falle eines Bebauungsplanverfahrens in diesen Gebieten der eigentlich darin ausgewiesene Grünzug kein Hindernis für den Bebauungsplan darstellen würde. Vorgeschlagene Gebiete:

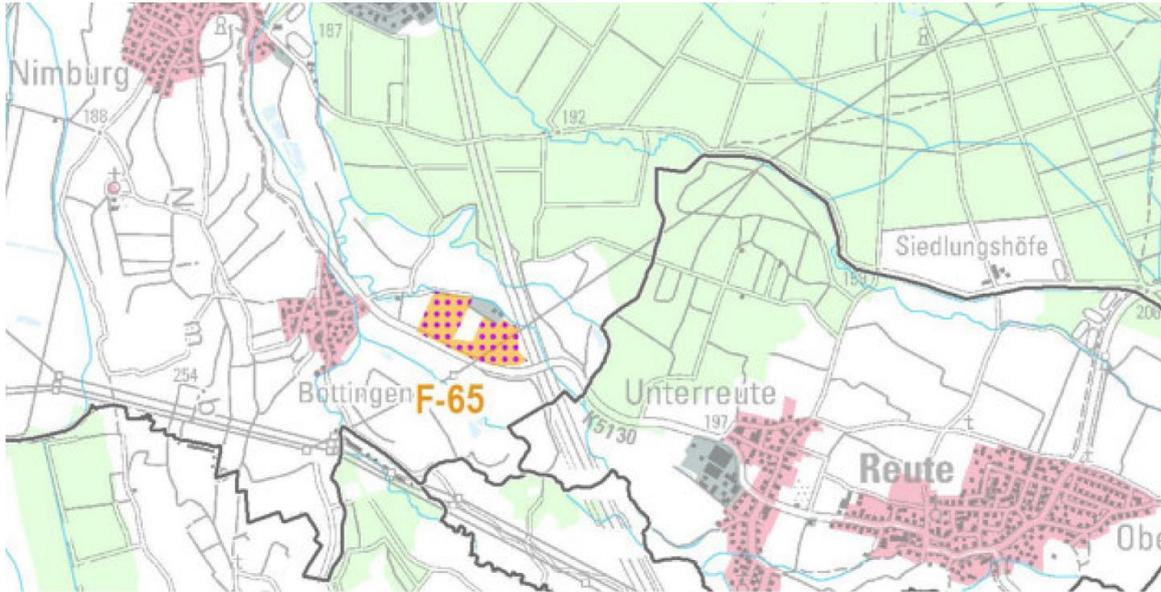
1. Gemarkung Heimbach (F-57): Gewinn „Enderstal“



2. Gemarkung Teningen (F-62): Gewinn „Weinbrenne“



3. Gemarkung Nimburg (F-65): Gewanne „Reutacker“ und „Waidacker“



Allgemeine Situation der Gemeinde Teningen

Die Gemeinde Teningen ist im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sehr stark durch den Bau des 3.+4. Gleises der Rheintalbahn betroffen. Sowohl Wiederaufforstungsflächen als auch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen reduzieren die landwirtschaftlichen Flächen in Teningen erheblich.

Des Weiteren besteht in Teningen ein sehr starker Druck auf die Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen, was wiederum die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nach sich zieht.

Der Ausweisung der Flächen 1+3 (F-57 und F-65) wird zugestimmt, der Ausweisung der Fläche Nr. 2 (F-62) im Gewinn „Weinbrenne“ wird widersprochen.

Forderungen der Gemeinde Teningen

Die Gemeinde Teningen kritisiert massiv, dass die Flächen für Freiflächensolaranlagen ausschließlich dieser Nutzung dienen. Damit entsteht in einer ohnehin schon unter hoher Flächenkonkurrenz leidenden Region wie dem Oberrheingraben ohne Not ein zusätzlicher Faktor, der im Ergebnis die Flächenkonkurrenz erhöht. Die Gemeinde Teningen fordert, dass die primär bereits versiegelten und anderweitig genutzten Flächen für Solaranlagen genutzt werden und dass über Doppelnutzungen nachgedacht wird. So sind z.B. auf den Flächen der Freilandanlagen Biotopnutzungen denkbar. Zudem sollten bestehende Dachflächen intensiver genutzt werden. Die Gemeinde Teningen unternimmt hier sehr viel. Sie unterstützt die Bürgerenergiegenossenschaft Teningen eG bei einer Freilandanlage auf einer ehemaligen Deponiefläche. Zudem werden Hauseigentümer durch die Solarkarawane unterstützt. Allerdings wendet sich die Gemeinde Teningen gegen die ausschließliche Nutzung von Ackerflächen für Solaranlagen.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtskarte der vorgesehenen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen;
- Planentwurf, bestehend aus
 - den Plansätzen,
 - der Begründung,
 - den in der Raumnutzungskarte enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen und dem Umweltbericht;
- zweckdienliche Unterlagen wie
 - synoptische Darstellung der Neufassung der Plansätze,
 - Übersichtskarte zu den Teilfortschreibungen „Solarenergie“ und „Windenergie“ sowie
 - die Geodaten der im Planentwurf enthaltenen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Angelegenheit für die Fläche 1 wurde auch im Ortschaftsrat Heimbach in seiner öffentlichen Sitzung am 9. September 2024 behandelt, wobei der Ortschaftsrat mehrheitlich der Ausweisung dieser Fläche prinzipiell zugestimmt hat.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses und des Ortschaftsrates Heimbach (Fläche 1) mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Ausweisung der Flächen Nrn. 1 und 3 (F-57 und F-65) wird prinzipiell zugestimmt. Die zusätzliche ausgewiesene Fläche im Gewann „Hungerberg“ liegt nicht im regionalen Grünzug und ist demnach nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung. Diese Teilfläche muss als Festsetzung im Plan gestrichen werden.

Der Ausweisung der Fläche Nr. 2 (F-62) im Gewann „Weinbrenne“ wird widersprochen.

13.

Glasfaserausbau in der Gemeinde Teningen;
Straßenbeleuchtung - Ersetzen von Überspannungsleuchten durch Mastleuchten

Vorlage: 509/2024

Im Zuge des laufenden flächendeckenden Ausbaus von Glasfaserinfrastruktur durch die Deutsche Telekom AG erfolgt in Koordination mit der NetzeBW der Abbau von Stromversorgungs-Freileitungen und Ersatz durch Erdverkabelung. Vorhandene Straßenbeleuchtungs-Überspannungsleuchten werden durch Mastleuchten ersetzt. Die nächsten für die Umstellung auf Stromversorgungs-Erdverkabelung vorgesehene Bereiche sind

- Teningen: nordwestlich der Jakob-Zimmermann-Straße bis Unterdorf, Nimburger Weg;
- Köndringen: gesamter Ortsteil.

Seitens der NetzeBW wurden Angebote vorgelegt, die den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt wurden.

Um die Materialbestellung und rechtzeitige Materiallieferung der 2025 kassenwirksam werdenden Maßnahmen und damit ein zügiges Durchlaufen der umfangreichen Tiefbaumaßnahmen gewährleisten zu können, ist die Beauftragung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Angebotssummen stellen sich wie folgt dar:

1. Teningen, nordwestlich Jakob-Zimmermann-Straße bis Unterdorf, Nimburger Weg: 412.871,33 EUR (brutto)
2. Köndringen, gesamter Ortsteil: 534.008,28 EUR (brutto)

Diese Mittel sind im Haushalt 2025 bereitzustellen.

Nach ausführlicher Erläuterung und teils kontroverser Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	2	0

Folgendes beschlossen:

Die NetzeBW GmbH (Rheinhausen) wird zu nachfolgenden Auftragssummen mit der Erdverkabelung und Mastleuchtenerrichtung im Zuge des Glasfaser-Breitbandausbaus beauftragt:

1. Teningen, nordwestlich Jakob-Zimmermann-Straße bis Unterdorf, Nimburger Weg: 412.871,33 EUR (brutto)
2. Köndringen, gesamter Ortsteil: 534.008,28 EUR (brutto)

Die zur Finanzierung notwendigen Mittel werden per Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2025 bereitgestellt.

14.

Friedrich-Meyer-Stadion, Ortsteil Teningen;

Namensgebung

Vorlage: 504/2024

Die Gemeindeverwaltung wurde seitens des FC Teningen angefragt, ob die Möglichkeit bestünde, den Namen der Spielstätte an Sponsoren zu veräußern. Dieses Modell ist im Profisport seit langem gängig und hält zunehmend Einzug in den Amateursport. Dabei ist allerdings zu prüfen, ob der jeweilige Verein der ausschließliche Nutzer ist und in wessen Eigentum die jeweilige Anlage steht.

Das Friedrich-Meyer-Stadion ist im Eigentum der Gemeinde Teningen. Der FC Teningen ist nahezu ausschließlicher Hauptnutzer, außer gelegentlichen Schulsportveranstaltungen.

Für den anliegenden Kunstrasenplatz bezahlt die Gemeinde Teningen eine Entschädigung für die Nutzung.

Für gemeindliche Veranstaltungen ist die Verwendung eines Sponsorennamens nicht sinnvoll.

Das Friedrich-Meyer-Stadion wurde so benannt nach einem einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 1962. Friedrich Meyer hatte seinerzeit zweimal 25.000 DM gespendet. [50.000 DM im Jahr 1962 entsprechen einer Kaufkraft im Jahr 2023 von ca. 380.000 EUR]

Aufgrund der besonderen historischen Bedeutung des Stadionnamens und des einstimmigen Beschlusses 1962 soll der Stadionname im Grundsatz beibehalten werden, ebenso die gemeindliche Beschriftung.

Um den Interessen des Vereins Rechnung zu tragen, soll dem Verein gestattet werden, ausschließlich für seine Heimspiele einen Sponsorennamen zu vermarkten. Eine ergänzende Beschriftung ist mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Verwaltung hatte ursprünglich folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Das Friedrich-Meyer-Stadion behält bei offiziellen Veranstaltungen seinen Namen. Der FC Teningen e.V. erhält die Berechtigung, den Stadionnamen bei eigenen Heimspielen an Sponsoren zu veräußern. Dieses Recht gilt zunächst für eine Spielzeit. Die Benennung des Sponsorennamens bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Auf Antrag von Gemeinderat Gasser schlug der Technische Ausschuss Folgendes vor:

Die Namensgebung des Friedrich-Meyer-Stadions ist zu belassen.

Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	10	7	1

mehrheitlich Folgendes beschlossen:

Die Namensgebung des Friedrich-Meyer-Stadions ist zu belassen.

15.

Gewährung eines Investitionszuschusses an den FC Teningen für die LED-Sportfeldbeleuchtung für den Jugendplatz und den Kunstrasenplatz

Vorlage: 501/2024

Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 erläuterte der FC Teningen die Gründe, warum der genehmigte Zuschuss für die Umrüstung des Jugendplatzes und des Kunstrasenplatzes auf LED-Sportfeldbeleuchtung im Friedrich-Meyer-Stadion nicht abgerufen und der Antrag auf Übertragung des Zuschusses auf das Haushaltsjahr 2024 nicht gestellt wurde. Die Gründe sind nachvollziehbar. Er beantragt eine entsprechende Nachgewährung noch in den Haushalt 2024 oder für den Haushalt 2025.

Im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 hat der Gemeinderat beschlossen, dem FC Teningen nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Teningen Investitionszuschüsse unter anderem wie folgt zu gewähren:

1. Umrüstung des Jugendplatzes auf LED-Sportfeldbeleuchtung:

Investitionssumme: 30.001,09 EUR

Fördersatz: 15 %

Investitionszuschuss: maximal 4.520 EUR (gerundet)

2. Umrüstung des Kunstrasenplatzes auf LED-Sportfeldbeleuchtung:

Investitionssumme: 29.120,49 EUR

Fördersatz: 15 %

Investitionszuschuss: maximal 4.380 EUR (gerundet)

Die Investitionssumme für beide Projekte beträgt 59.121,58 EUR und der hieraus resultierende Investitionszuschuss 8.900 EUR (gerundet).

Die der Verwaltung vorgelegte Abrechnung ergab eine tatsächliche Investitionssumme von 63.689,88 EUR (15 % = 9.553,49 EUR). Die Differenz beträgt 4.468,30 EUR (15 % = 653,49 EUR). Die Haushaltsmittel in Höhe von 8.900 EUR standen im Haushalt 2023 zur Verfügung, wurden aber nicht abgerufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Ausgabe von 9.600 EUR (gerundet).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	1

Folgendes beschlossen:

Dem FC Teningen wird ein Investitionszuschuss gewährt für die LED-Sportfeldbeleuchtung für den Jugendplatz und den Kunstrasenplatz mit dem Fördersatz von 15 % und somit 9.600 EUR (15 % der tatsächlichen Investitionssumme von 63.689,88 EUR, gerundet). Die Mittel werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

16.

Verwaltung der Jagdgenossenschaften "Teningen I" und "Teningen II"

a) Übertragung auf den Gemeinderat

b) Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern

Vorlage: 496/2024

Aufgrund von § 15 Abs. 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes fand am 24. September 2024 im Bürgersaal des Rathauses Teningen eine Sitzung der Jagdgenossenschaften „Teningen I“ und „Teningen II“ statt. Dabei haben die Jagdgenossenschaften jeweils eine Satzung beschlossen.

In § 10 dieser Satzung wird u.a. geregelt, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen wird. Er vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die bisherige Verwaltung der Jagdgenossenschaften durch die Gemeinde hat sich bewährt. Es macht wenig Sinn, einen Jagdbogen, der einen Eigenjagdbezirk und eine genossenschaftliche Jagd beinhaltet, verwaltungstechnisch aufzusplitten.

Als weitere Aufgabe des Gemeinderats wurde in der Satzung die Bestellung von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern aufgenommen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

- a) Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften „Teningen I“ und „Teningen II“ gemäß nachfolgender Satzung zu. (Hinweis: Satzung ist für beide Jagdgenossenschaften identisch.)**
- b) Als Kassen- und Rechnungsprüfer werden aus der Mitte des Gemeinderats Bernhard Engler und Michael Gasser bestellt.**

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die **Versammlung der Jagdgenossenschaft** am 24. September 2024 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "**Jagdgenossenschaft Teningen I**" und hat ihren Sitz in Teningen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung,
- i) die Erhebung einer Umlage.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f erfolgt,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Teningen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen einschließlich eventueller Änderungsvorschläge im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde zweckgebunden für die Instandhaltung der Feldwege in der Gemeinde Teningen zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Eine Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von sechs Wirtschaftsjahren den vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfern vorzulegen. Die Prüfer haben in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach sechs Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft einschließlich etwaiger Rücklagen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Teningen bekanntgegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Teningen veröffentlicht.

Teningen, den

Für den Gemeinderat

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

17.

Jagdpachtverträge

Vorlage: 495/2024

Allgemeines:

In der Gemeinde Teningen gibt es folgende Jagdbögen (Jagdreviere):

- Teningen „Obere Jagd“
- Teningen „Untere Jagd“
- Köndringen „Feldjagd“
- Köndringen „Waldjagd“
- Nimburg
- Heimbach

Aktuell haben alle Jagdpachtverträge eine Laufzeit bis zum 31. März 2025.

Alle Jagdpächter haben der Verwaltung ihr Interesse an der Verlängerung bzw. Weiterpachtung der Jagd mitgeteilt. Sowohl beim alljährlichen Waldbegang als auch in den mit den Jagdpächtern geführten persönlichen Gesprächen haben sie auf die geänderten Rahmenbedingungen in der Feld- und Waldjagd hingewiesen.

Die Feldjagd gibt es nicht mehr. Durch den großflächigen Maisanbau gibt es so gut wie kein Niederwild. Auch Fußgänger mit freilaufenden Hunden sind ein Störfaktor.

Im Wald ist eine gesteigerte Freizeitnutzung festzustellen (gutachterlich nachgewiesen). Immer mehr Personen und Gruppen sind sportlich unterwegs. Auch die Waldspaziergänger, zum Teil mit Hunden, nehmen zu. Weitere Jagdbehinderungen sind eingezäunte Aufforstungsflächen, Eschentriebsterben, Wiederaufforstungen und Brennholzmacher.

Auch der Ausbau des 3. und 4. Gleises kommt hinzu und wird auch in Zukunft für weitere Unruhen sorgen.

Die Deckelung der Wildschadens- und Wildschadensverhütungskosten galt seit 2016 für alle gleich. Hieran würde die Verwaltung gerne festhalten (max. 4,00 €/ha).

Aufrücken eines Unterpächters als Pächter:

Neuverpachtung des Jagdbogens (Revier) Nr. 4, Teningen - „Obere Jagd“,
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen II

Mit Michael Becker besteht für den Jagdbogen (Revier) Nr. 4, Teningen „Obere Jagd“, seit dem 1. April 2021 ein Unterpachtvertrag. Der bisherige Pächter, Herr Kutschera, hat schriftlich mitgeteilt, von einer Weiterpachtung abzusehen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diese Jagd an den bisherigen Unterpächter Michael Becker zu verpachten.

Neuabschluss (quasi Verlängerung) der bestehenden Pachtverhältnisse um weitere neun Jahre:

1. Jagdbogen (Revier) Nr. 1, Heimbach – Freiherr Christian von Elverfeldt
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen I
2. Jagdbogen (Revier) Nr. 2, Köndringen „Feldjagd“ – Herr Dieter Bühler
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Jagdbezirk Teningen III
3. Jagdbogen (Revier) Nr. 3, Köndringen „Waldjagd“ – Herr Kurt Haas
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen I
4. Jagdbogen (Revier) Nr. 5, Teningen „Untere Jagd“ – Herr Ralf Bürkel
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen II
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen III
5. Jagdbogen (Revier) Nr. 6, Nimburg – Herr Bernd Bolz
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen II

Aufnahme von Mitpächtern:

1. Jagdbogen (Revier) Nr. 1, Heimbach,
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen I

Im Jagdrevier Nr. 1 besteht schon heute ein Unterpachtvertrag mit dem ehemaligen Förster Bernhard Schultis. Seitens des Jagdpächters Christian von Elverfeldt besteht nun der Wunsch, Bernhard Schultis als aktuellen Unterpächter und seinen Sohn Clemens von Elverfeldt als Mitpächter in den Vertrag aufzunehmen.

2. Jagdbogen (Revier) Nr. 2, Köndringen „Feldjagd“,
Teilfläche am genossenschaftlichen Jagdbezirk Teningen I

Herr Bühler wünscht die Aufnahme seines Sohnes Simon Bühler als Mitpächter.

3. Jagdbogen (Revier) Nr. 3, Köndringen „Waldjagd“,
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen I

In dem von Herrn Haas gepachteten Revier 3 ist seine Ehefrau Ute Haas Mitpächterin. Um an dieser Rechtssituation nichts zu ändern, soll sie weiterhin Mitpächterin bleiben.

4. Jagdbogen (Revier) Nr. 4, Teningen „Obere Jagd“,
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen II

Schon heute plant und organisiert Herr Becker die Bejagung des Jagdbogens 4. Im Rahmen der Jagdausübung erfährt Herr Becker u.a. Unterstützung durch die Herren Deuschle und Bretzinger. Die Verwaltung schlägt vor, das Revier den bisherigen Jägern als Mitpächter zu verpachten.

Alle vorgeschlagenen Mitpächter besitzen seit mehreren Jahren einen Jagdschein und unterstützen die jeweiligen Reviere bereits heute.

Der Ortschaftsrat Heimbach hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 9. September 2024 die Angelegenheit bezüglich des Jagdbogens (Revier) Nr. 1, Heimbach, beraten und gegen die vorgelegten Pachtregelungen ab 1. April 2025 keine Einwände erhoben. Der Vergabe dieser Jagd an Christian Freiherr von Elverfeldt sowie der Aufnahme der Mitpächter Clemens von Elverfeldt und Bernhard Schultis hat der Ortschaftsrat einstimmig zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Pachteinzahlungen der Eigenjagdbezirke in Höhe von 7.907 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

Allgemeines:

1. Alle Jagdpachtverträge (Jagdgenossenschaften Teningen I und II und die Eigenjagdbezirke der Gemeinde Teningen I, II und III), laufen zum 31. März 2025 aus. Es erfolgt ein Neuabschluss mit einer Laufzeit von neun Jahren bis zum 31. März 2034. Hierbei richtet sich die Verpachtung, mit Ausnahme von Revier 4, an die bestehenden Pächter.

2. Die Pacht beläuft sich auf

Pachtpreis pro Hektar	
Wald	6 EUR
Feld	1 EUR
Gewässer	1 EUR
Befriedete Fläche	0 EUR

Bei der Berechnung der Jagdpacht für die Waldflächen werden pauschal 10 ha wegen Jagderschwernis in Abzug gebracht. Die eingezäunte Fläche der Autobahn (A 5) wird bei der Berechnung der Jagdpacht in Abzug gebracht.

3. Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres (31. März) kündigen, wenn er so schwer erkrankt, dass ihm eine Jagdausübung nicht mehr möglich ist oder nicht mehr zugemutet werden kann. Der Nachweis kann durch ärztliches Attest erfolgen. Der Verpächter ist berechtigt, ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

4. Der Verpächter verpflichtet sich, bei der Neuanlage von Waldkulturen den Pächter rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn der durchzuführenden Forstarbeiten, zu informieren.
5. Der Verpächter verpflichtet sich, die Jagdpächter, den Forst und Vertreter der Landwirtschaft einmal jährlich zu einem „Runden Tisch“ einzuladen. Ziel ist es, die Interessen und die Koordination aller Beteiligten aufeinander abzustimmen und die Zielvereinbarungen (Genossenschaftsjagdbezirke) bzw. Zielfestsetzungen (Eigenjagdbezirke) gemäß § 34 Absatz 2 und 3 des Jagd- und Wildmanagementgesetzes auf der Basis des 847/2016 Seite 2 von 3 forstlichen Gutachtens festzusetzen (Rehwildbewirtschaftung).

Aufrücken eines Unterpächters als Pächter:

Neuverpachtung des Jagdbogens (Revier) Nr. 4, Teningen „Obere Jagd“ – Herr Michael Becker
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen II

Neuabschluss der bestehenden Pachtverhältnisse auf weitere neun Jahre bis 31. März 2034:

1. Jagdbogen (Revier) Nr. 1, Heimbach – Freiherr Christian von Elverfeldt
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen I
2. Jagdbogen (Revier) Nr. 2, Köndringen „Feldjagd“ – Herr Dieter Bühler
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Jagdbezirk Teningen III
3. Jagdbogen (Revier) Nr. 3, Köndringen „Waldjagd“ – Herr Kurt Haas
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen I
4. Jagdbogen (Revier) Nr. 5, Teningen „Untere Jagd“ – Herr Ralf Bürkel
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen II
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen III
5. Jagdbogen (Revier) Nr. 6, Nimburg – Herr Bernd Bolz
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen II

Aufnahme von Mitpächtern:

1. Jagdbogen (Revier) Nr. 1, Heimbach – Herr Bernhard Schultis und Herr Clemens von Elverfeldt
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen I
2. Jagdbogen (Revier) Nr. 2, Köndringen „Feldjagd“ – Herr Simon Bühler
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Jagdbezirk Teningen III
3. Jagdbogen (Revier) Nr. 3, Köndringen „Waldjagd“ – Frau Ute Haas
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen I

4. Jagdbogen (Revier) Nr. 4, Teningen „Obere Jagd“ – Herr Lars Deuschle und Herr Samuel Bretzinger
Teilfläche am Eigenjagdbezirk Gemeinde Teningen II

Alle übrigen Bestimmungen der Jagdpachtverträge sowie die jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen bleiben unverändert und gelten weiterhin. Diese wurden zur besseren Lesbarkeit nun direkt in die neu abzuschließenden Pachtverträge aufgenommen.

18.

Informationen zur Grundsteuerreform und Festsetzung des Stichtags zur Hebesatzermittlung

Vorlage: 472/2024

Auf Grundlage des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. April 2018 sowie des im November 2020 verabschiedeten Landesgrundsteuergesetzes gilt ab dem 1. Januar 2025 die Neuregelung der Grundsteuerreform in Deutschland.

Dabei wird die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 nach dem sogenannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, nämlich der Grundstücksfläche und dem entsprechenden Bodenrichtwert, welche miteinander multipliziert werden, um den Grundsteuerwert zu erhalten.

Der Grundsteuerwert wiederum wird mit einer Steuermesszahl von 1,3 bzw. 0,9 bei überwiegender Wohnnutzung multipliziert, um den Grundsteuermessbetrag zu ermitteln. Dieser Wert wird vom Finanzamt in einem Grundsteuermessbescheid festgesetzt.

Daraufhin wird der Grundsteuermessbetrag von der Gemeinde mit dem Hebesatz multipliziert, woraus sich die tatsächlich durch den Bürger zu leistende Grundsteuer ergibt.

Ein Mitwirkungsrecht hat die Gemeinde dahingehend ausschließlich bei der Benennung des Hebesatzes, wobei bereits vom Ministerium für Finanzen auf eine aufkommensneutrale Erhebung durch die jeweiligen Städte und Gemeinden hingewiesen wurde.

Es besteht die Problematik, dass derzeit einige fehlerhafte Messbescheide vorliegen, welche die Berechnung der Aufkommensneutralität verfälschen können. Hinzu kommt, dass nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt das Finanzamt diese fehlerhaften Messbescheide korrigieren wird. Um dennoch die Aufkommensneutralität berechnen zu können, schlägt die Verwaltung vor, einen Stichtag zur Berechnung der Aufkommensneutralität zu beschließen. Weiter bedarf es einer separaten Hebesatzsatzung, welche ebenfalls zu beschließen ist. Dieser Beschluss zur Hebesatzsatzung ist unabdingbar, da sonst die Grundsteuer zum Jahresbeginn 2025 nicht erhoben werden kann.

Zeitplanung:

18.09.2024	Verwaltungsausschuss	Vorberatung über Stichtag
01.10.2024	Gemeinderat	Beschlussfassung über Stichtag

09.10.2024	Verwaltungsausschuss	Vorberatung über Hebesatzsatzung
22.10.2024	Gemeinderat	Beschluss über Hebesatzsatzung
06.11.2024	Gemeinderat	Einbringung Haushalt 2025

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		18	0

Folgendes beschlossen:

Zur Errechnung der Aufkommensneutralität im Bereich Grundsteuer A und B unter Bezugnahme der erhaltenen Grundsteuermessbescheide wird als Stichtag der 1. Oktober 2024 festgesetzt.

19.

Prüfung der Einführung einer Grundsteuer C; Haushaltsantrag 2024 der CDU-Fraktion Vorlage: 418/2024

Nach Art. 106 Abs. 6 S.1 des Grundgesetzes steht den Kommunen das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu. Dabei haben die Gemeinden das Recht, die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze selbst festzulegen.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 sowie der Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30. November 2019 besteht für die Kommunen in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2025 die Möglichkeit zur Erhebung der Grundsteuer C.

Die von der CDU im Haushaltsantrag für das Haushaltsjahr 2024 aufgeführten Gründe sind nachvollziehbar. Der Bedarf an Wohnraum steigt in den letzten Jahren deutlich, die Bauflächen sind begrenzt. Weiter soll, so der Antrag, die Innentwicklung forciert werden.

Für die Einführung der Grundsteuer C ist neben dem § 25 Abs. 5 Grundsteuergesetz (GrStG) in neuer Fassung auch der § 73 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu beachten.

Gem. § 25 Abs. 5 GrStG kann die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppen innerhalb der unbebauten Grundstücke (...) mit gesonderten Hebesatz festsetzen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass „baureif“ nach § 73 BewG dahingehend definiert ist, dass unbebaute Grundstücke als baureife Grundstücke gesehen werden, wenn diese in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind. Im Gemeindegebiet Teningen bestehen sehr viele Flächen, für welche es keinen Bebauungsplan gibt und damit die Grundsteuer C von Beginn an hinfällig ist.

Die Bebauungspläne können unter nachfolgendem Link eingesehen werden:
[INGRADA online teningengis \(komm.one\)](#)

Sofern ein Bebauungsplan gegeben ist, besteht gem. § 25 Abs. 5 GrStG die Möglichkeit, die Einführung der Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen im Rahmen der Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie an Gemeinbedarf- und Folgeeinrichtungen zu begründen. Außerdem kann im Rahmen der Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung argumentiert werden. Einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten als Begründung heranziehen, wird als schwierig erachtet, da eine wesentliche Steigerung der Einwohnerzahl nicht nachweisbar ist. Den Bedarf an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zu benennen, sieht die Verwaltung ebenfalls als schwierig, da mit der Eröffnung des Kindergartens in Nimburg, des Umbaus der neuapostolischen Kirche sowie der Auswahl unterschiedlichster Bereiche zur Errichtung eines Gebäudes nach dem „Herbolzheimer Modell“ und auch der Standortanalyse für die Feuerwehr ausreichend freie Flächen zur Verfügung stehen. Die Grundsteuer unter Berücksichtigung der Innenentwicklung einzuführen, ist aufgrund der Ablehnung eines „Teningen Modells“ hinsichtlich künftiger Baugebiete ebenfalls fragwürdig.

Als weitere Option kann angemerkt werden, dass die Gemeinde gem. § 25 Abs. 5 GrStG einen gesonderten Hebesatz auf einen bestimmten Gemeindeteil beschränken kann. Hierbei müssten städtebauliche Gründe vorliegen. Neben den städtebaulichen Gründen, welche jährlich neu zu benennen sind, muss diese Fläche einem Gemeindeteil von mindestens 10 % des gesamten Gemeindegebiets entsprechen. Die Benennung dieser Grundstücke muss jährlich zu Beginn des Jahres im Rahmen einer Allgemeinverfügung unter genauer Bezeichnung des Grundstücks und der Lage öffentlich bekanntgemacht werden.

Aufgrund oben aufgeführter Gründe empfiehlt die Verwaltung, zum aktuellen Zeitpunkt von einer Einführung der Grundsteuer C abzusehen. Außerdem muss angemerkt werden, dass Baden-Württemberg als eines von wenigen Bundesländern vom Bundesmodell der Grundsteuerreform abweicht, so dass auch hier fraglich ist, ob dieses unverändert in der Praxis Anwendung finden wird.

Gemeinderat Bader dankte namens der CDU-Fraktion für die Prüfung.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

20.

Übertragung von Haushaltsmitteln **Vorlage: 491/2024**

Im Haushalt für das Jahr 2024 wurden für die Prozessoptimierung der Verwaltung Mittel in Höhe von 25.000 EUR bereitgestellt und genehmigt. Zur Änderung der Aufbauorganisation im Rahmen der Beigeordneten-Stelle sind für Beratungsleistungen der IMAKA Institut für Management GmbH außerplanmäßige Kosten angefallen, die durch die nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Prozessoptimierung gedeckt werden sollen.

Da die Stelle „Digitalisierung und Organisation“ derzeit nicht besetzt ist, werden diese Mittel im Haushaltsjahr 2024 nicht benötigt.
Mittel für die Prozessoptimierung müssten, sofern dies gewünscht ist, im Haushalt 2025 neu bereitgestellt werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	1

Folgendes beschlossen:

Der Übertragung der im Haushalt 2024 bereitgestellten Mittel für die Prozessoptimierung in Höhe von 25.000 EUR zur Deckung der außerplanmäßigen Kosten für Beratungsleistungen der IMAKA GmbH im Rahmen der Beigeordneten-Stelle wird zugestimmt.

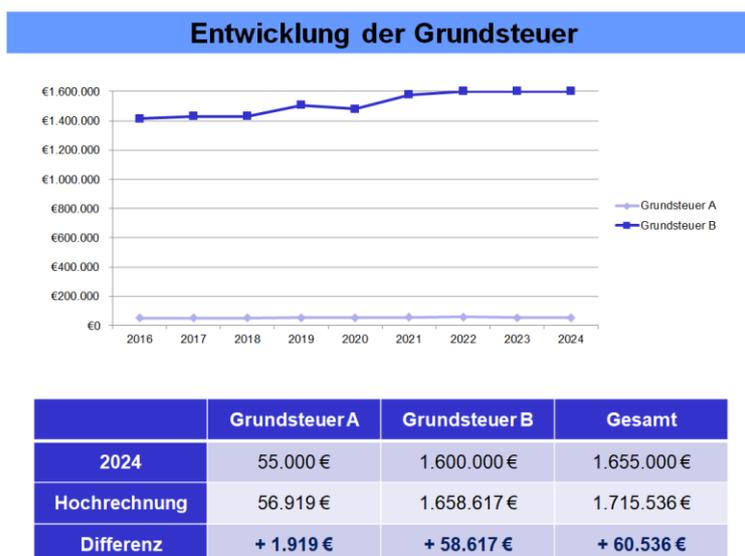
Gemeinderätin Endres war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

21.

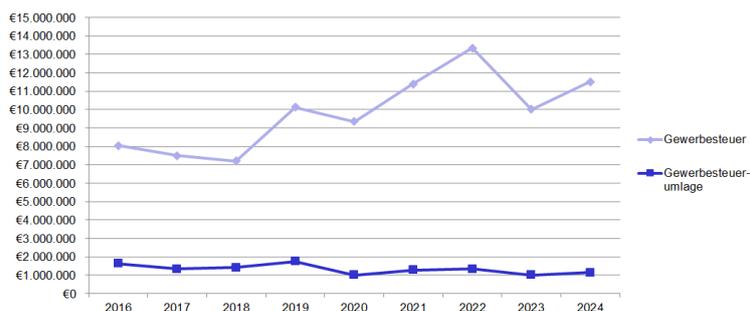
Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. September 2024

Vorlage: 484/2024

Die aktuelle Haushaltssituation wurde durch die Kämmerin Evelyne Glöckler in den wesentlichen Punkten dargestellt und erläutert.

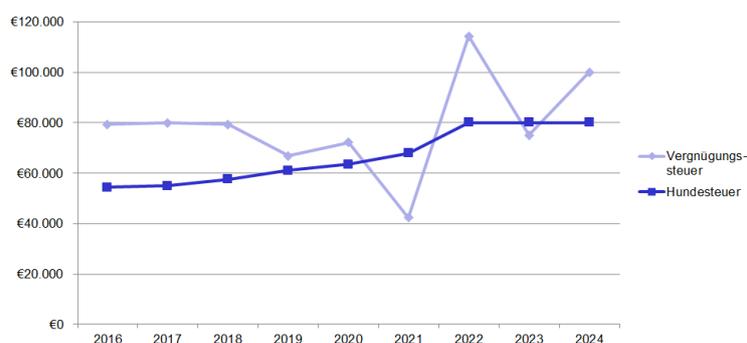


Entwicklung der Gewerbesteuer



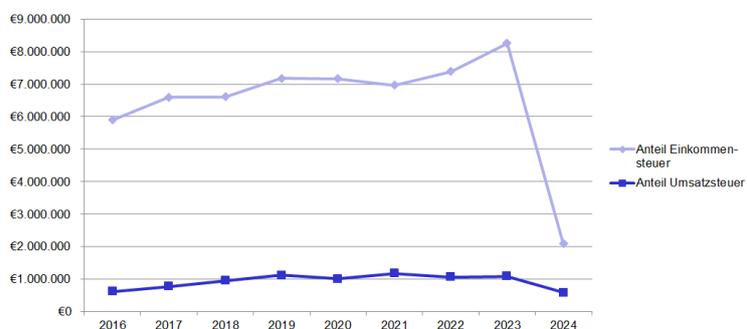
	Gewerbesteuer	Gewerbesteuerumlage	verbleibende Gewerbesteuer vor FAG
2024	11,5 Mio. €	1,15 Mio. €	10,35 Mio. €
Stand 30.09.24	11,7 Mio. €	1,17 Mio. €	10,53 Mio. €
IST 2023	11,5 Mio. €	1,15 Mio. €	10,35 Mio. €

Vergnügungs- und Hundesteuer



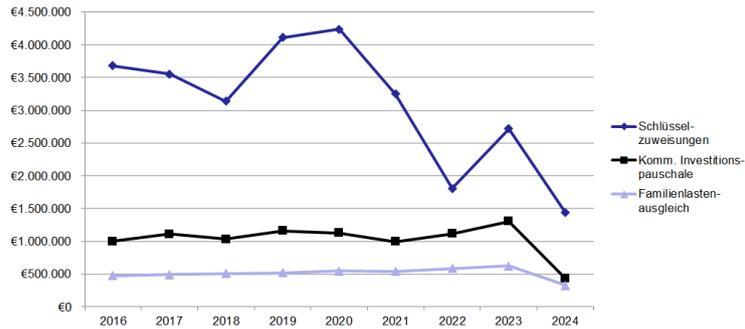
	Vergnügungssteuer	Hundesteuer
2024	100.000 €	80.000 €
Hochrechnung	99.440 €	81.260 €

Entwicklung der Landeszuweisungen



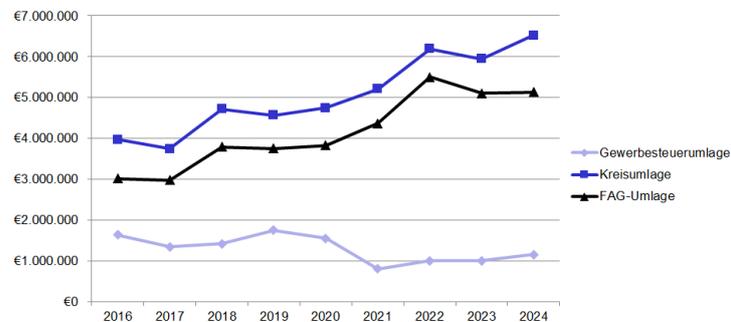
	Anteil Einkommensteuer	Anteil Umsatzsteuer
2024	2.085.468 €	583.205 €

Entwicklung der Zuweisungen



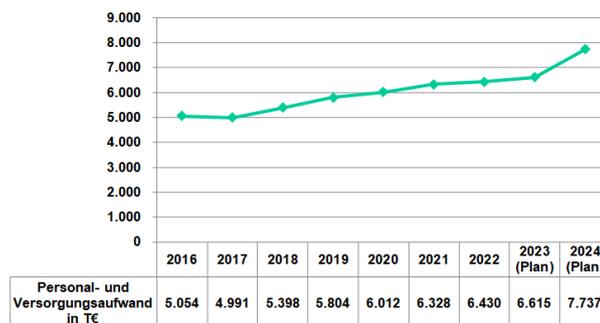
	Schlüsselzuweisungen	Komm. Investitions-pauschale	Familienlasten-ausgleich
2024	1.433.393 €	428.074 €	326.578 €

Entwicklung der Umlagen



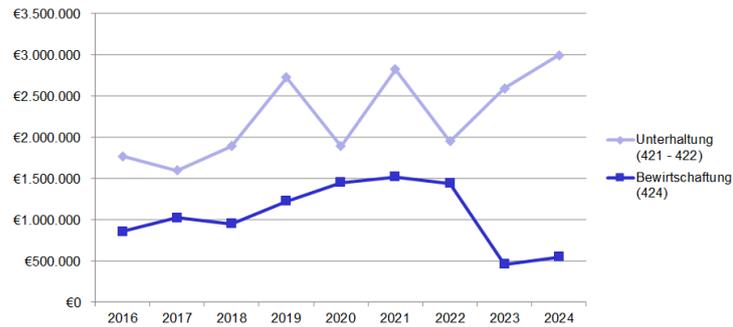
	Gewerbesteuerumlage	Kreisumlage	FAG-Umlage
2024	1.150.000 €	6.519.900 €	5.128.100 €

Personal- und Versorgungsaufwand



	Personal- und Versorgungsaufwand
2024	7.737.000 €
Hochrechnung	7.465.000 €
Minderaufwand	272.000 €

Unterhaltung und Bewirtschaftung



	Unterhaltung (421-422)	Bewirtschaftung (424)
2024	2.996.600,00 €	545.900,00 €
Ist Stand: 30.09.2024	1.390.231,64 €	381.739,28 €
Freie Mittel	1.606.368,36 €	164.160,72 €

Energiekosten

Energieart	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024 Stand 30.06.	Hochrechnung 31.12.2024
Strom	401.744 €	371.800 €	178.775 €	400.000 €
Gas/Nahwärme	476.375 €	1.039.600 €	231.627 €	600.000 €
Gesamt	878.119 €	1.411.400 €	410.402 €	1.000.000 €



Gesamtergebnishaushalt 2024

	Plan	Hochrechnung
Ordentliche Erträge:	38,83 Mio. €	38,85 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen:	41,94 Mio. €	41,27 Mio. €
↳ Reduzierter Personalaufwand		- 0,27 Mio. €
↳ Reduzierte Energiekosten		- 0,4 Mio. €
Gesamtergebnis:	- 3,11 Mio. €	- 2,42 Mio. €

Investiver Bereich 2024

	Plan	Stand 30.09.
Einzahl. aus Investitionstätigkeit	4.896.300,00 €	1.154.920,17 €
Auszahl. aus Investitionstätigkeit	13.475.250,00 €	8.126.868,80 €

Kreditaufnahme 2024

Im Haushalt 2024 besteht keine Kreditermächtigung.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

22.

Annahme von Spenden

Vorlage: 486/2024

Folgende Spende wurde von der Gemeindegasse unter Vorbehalt eingenommen:

<i>Empfänger</i>	<i>Zweck lt. Spendenverz.</i>	<i>Tag der Zuwendung</i>	<i>Betrag in EUR</i>
Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	12.07.2024	999

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

23.

Bauanträge
Vorlage: 497/2024

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	<p>Bauvoranfrage; Neubau zweier Einfamilienwohnhäuser, Flst.Nr. 3651, Bismarckstraße, Ortsteil Köndringen</p> <p>1. Ist eine generelle Bebauung zu Wohnzwecken auf dem Flurstück 365/1 möglich?</p> <p>2. Gibt es eine Baubegrenzung bzw. eine Bautenfluchtlinie, an welche sich zu halten ist?</p> <p>3. Wie hoch ist die max. Anzahl der zulässigen Vollgeschosse?</p> <p>4. Wie viele Stellplätze je Wohneinheit sind erforderlich?</p> <p>5. Gibt es eine Firstrichtung, an welche sich zu halten ist?</p>	<p>Keine Einwendungen. Für das Grundstück Flst.Nr. 365, neu 365/1, besteht bereits eine Bauvoranfrage aus dem Jahre 2013 (28.10.2023; Az. B1300551). Beschieden wurde damals, dass gegen eine Bebauung im hinteren Bereich keine Einwendungen erhoben werden. Jedoch ist die östliche Bauflucht der Gebäude Nrn. 26b und 32 einzuhalten. Alle Vorhaben abseits dieser Bauflucht sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen richtet sich dabei nach § 35 BauGB.</p> <p>Ja, es gilt § 34 BauGB.</p> <p>Die östliche Bauflucht der Gebäude Nrn. 26b und 32 ist einzuhalten.</p> <p>Es gilt § 34 BauGB, 2 Vollgeschosse.</p> <p>1,5 Stellplätze pro Wohneinheit.</p> <p>Die Firstrichtung ist freibleibend.</p>
2	<p>Neubau Parkplatz, Flst.Nr. 4509/3, Robert-Bosch-Straße, Ortsteil Teningen</p>	<p>Keine Einwendungen. Die PV-Pflicht ist auf dem Grundstück Flst.Nr. 4093/1 nachzuweisen und zu sichern. Hinsichtlich der Errichtung eines Parkplatzes in der öffentlichen Grünfläche sowie in Teilen einer Fläche mit Bindung für Bepflanzungen wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.</p>

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
3	Neubau eines Betriebsgebäudes als Ersatzbau nach Teilabbruch der Wirtschaftsgebäude. Nutzungsänderung Wirtschaftsgebäude zu Event-scheune, Errichtung von 16 PKW-Stellplätzen, Flst.Nrn. 5378, 5379, 5387 und 5388, Ramstal 1, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.

24.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

25.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Der Bürgermeister informierte über die geplante Sperrung der L 114 im Rahmen von Baumaßnahmen (Fahrdeckenerneuerung) des Regierungspräsidiums wie folgt:

Vorläufig geplante Zeitschiene:

Baubeginn: 28. Oktober 2024

Bauablauf:

1. Bauabschnitt (28. Oktober bis 3. November 2024): Kreisverkehr Rohrlache bis Kreuzung K 5114, Vollsperrung
2. Bauabschnitt (4. bis 16. November 2024): Bushaltestellen Rohrlache Ost, Vollsperrung außerhalb Rush-Hour (10 -15 Uhr); Busse frei
3. Bauabschnitt (18. bis 24. November 2024): Kreuzung K 5114 bis Teningen Post (Bushaltestellen Post); Vollsperrung

- b) Bürgermeister Hagenacker gab bekannt, dass der zweiphasige städtebauliche Realisierungswettbewerb zum Gebiet „Brückenschlag Teningen“ am 26. September 2024 im Ausschreibungsblatt der EU veröffentlicht wurde.

- c) Gemeinderat Fischer kritisierte, dass zur Jubiläumsfeier in La Ravoire am vergangenen Wochenende keine Gemeinderäte eingeladen gewesen seien, worauf der Bürgermeister antwortete, dass hierzu die Fraktionssprecher eingeladen waren. Gemeinderat Bernhard Engler als Fraktionssprecher der FWV merkte hierzu an, dass er zwar die Einladung erhalten habe, jedoch für ihn nicht erkennbar gewesen sei, in welcher Funktion, was auch Gemeinderätin Endres für die SPD bestätigte.

Gemeinderätin Weiser monierte in diesem Zusammenhang wiederholt, dass die Gremienmitglieder, sofern sie nicht eingeladen würden, doch zumindest über stattfindende Veranstaltungen informiert werden sollten.

- d) Gemeinderat Dr. Berke erkundigte sich nach der vierwöchigen Schließung der Mediathek. Der Bürgermeister antwortete, dass die Schließung kurzfristig aufgrund eines Personalwechsels erforderlich war, und verwies für nähere Informationen auf die heutige nichtöffentliche Sitzung.
- e) Gemeinderätin Weiser bat, beim Landratsamt Emmendingen zu intervenieren hinsichtlich der Einführung einer „Gelben Tonne“ anstelle der jetzigen „Gelben Säcke“. Der Bürgermeister erläuterte seine ablehnende Haltung hierzu und wies darauf hin, dass es ihr unbenommen bliebe, als Bürgerin eine Anfrage an den Landkreis zu stellen und dies anzuregen.

Ende der Sitzung: 21:26 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: